

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes – Drucksache 17/10744 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 51 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes) und
Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 9a Absatz 1 des Stromsteuergesetzes)

Die Bundesregierung lehnt die Einführung zusätzlicher Entlastungsvoraussetzungen bei den Steuerbegünstigungen für bestimmte Prozesse und Verfahren ab. Im Unterschied zum Spitzenausgleich werden diese Steuerentlastungen aus steuersystematischen Gründen gewährt, weil der Energieeinsatz hier zu einem wesentlichen Teil zu anderen Zwecken als der Verwendung als Kraftstoff oder Heizstoff erfolgt.

Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 55 Absatz 4 bis 9 des Energiesteuergesetzes) und
Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d (§ 10 Absatz 3 bis 9 des Stromsteuergesetzes)

Die Bundesregierung wird die Änderungsvorschläge des Bundesrates prüfen. Voraussetzung wird sein, dass die vorgeschlagene Zertifizierung den Vorgaben für Systeme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS gleichwertig ist.

Zu Nummer 3 Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 55 Absatz 4 bis 9 des Energiesteuergesetzes) und
Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d (§ 10 Absatz 3 bis 9 des Stromsteuergesetzes)

Die Bundesregierung wird die Änderungsvorschläge des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 4 (Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Betriebe der Schafhaltung sind bereits in die allgemeine Agrardiesel-Steuervergütung einbezogen, soweit von ihnen die im Gesetz begünstigten Fahrzeuge eingesetzt werden. Der Einsatz sonstiger Fahrzeuge – insbesondere von Personenkraftwagen zu Kontrollfahrten – auch unter Überwindung weiter Strecken – ist in den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben ebenso üblich und dennoch nicht erstattungsfähig. Darüber hinaus würden Standort-schäferereien mit einer entsprechenden pauschalen Regelung gegenüber anderen landwirtschaftlichen Betrieben besser gestellt. Eine allgemeine Ausweitung auf Personenkraftwagen würde erhebliche Schwierigkeiten für die Steueraufsicht und Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die damit verbundenen finanziellen Risiken und Steuermindereinnahmen sind zudem nicht mit der notwendigen Haushaltskonsolidierung des Bundes vereinbar.

